

Info 04.01 Auswertungsmatrix

Diese Auswertungsmatrix für Lehrkräfte enthält die Zusammenfassung der Texte M 04.02 – M 04.06 und ist im Aufbau mit der bis auf den Eintrag zum Ist-Zustand der Datenökonomie unausgefüllten Version für Schüler/innen (M 04.07) identisch.

Modell	Was ist die Grundidee des Modells?	Wer verfügt über die Daten?	Wer reguliert die Daten?	Schwierigkeiten / Kritik?
<i>Ist-Zustand Datenökonomie</i>	Momentan fehlt es an einer einheitlichen Regulierungs-Strategie. Obwohl es so scheint, sind Online-Dienste häufig nicht wirklich kostenlos; Nutzende bezahlen mit ihren Daten, weil diese ein wichtiges Handelsgut darstellen. Aus diesem Grund wird häufig ein strikterer Datenschutz gefordert. Andererseits befürchten manche Innovationshemmungen durch den Datenschutz.	Daten gelten momentan nicht als eigentumsfähig. Die DSGVO schützt personenbezogene Daten und schränkt deren Gebrauch ein, faktisch kommen Verfügungsrechte über Daten aber den Digital-Unternehmen zu, die sie sammeln, speichern und verarbeiten.	Nutzende sind selbst für den Schutz ihrer Daten verantwortlich. Werden Datenschutzrechte verletzt, springt allerdings der Staat ein, um die Verletzungen zu sanktionieren.	Bisher gibt es kein einheitliches Konzept, weder zur Regulierung des Datenmarkts noch für die Datenethik. Es scheint problematisch, Datenmarkt und Datenethik gleichsam gerecht zu werden. Die momentane Gesetzeslage ist noch nicht auf den digitalen Datenmarkt und die damit einhergehenden Möglichkeiten angepasst, Nutzende auszuspähen.
<i>Daten als privates Gut</i>	Daten sind hier als privates Gut konzipiert; Ziel ist die Kommerzialisierung des Internets. Das Modell sieht vor, dass Nutzende ihre Daten selbst an Digital-Unternehmen verkaufen können und anschließend einen geringen Betrag auf ein digitales Konto erhalten. Auf diese Weise sollen Macht-Ungleichheiten zwischen Nutzenden und Unternehmen abgebaut und erstere an der Wertschöpfung beteiligt werden.	Nutzenden käme ein Eigentumsrecht an den eigenen Daten zu; sie sind die Hauptakteure des Modells. Als solche könnten sie selbst entscheiden, an welche Digital-Unternehmen sie ihre Daten verkaufen möchten – und an welche nicht. Auch die Preise für ihre Daten könnten sie selbst festlegen.	Aufsicht, Kontrolle und Sanktionen sollen durch den Staat durchgeführt werden. Somit ist das Modell zivilrechtlich zwischen Datenverkäufern und Datenkäufern angelegt. Darüber hinaus reguliert der Markt durch Angebot und Nachfrage.	Da die Daten ihren eigentlichen Wert erst durch Verkettung und Auswertung erhalten, wäre der Ertrag für Nutzende vermutlich gering, der Arbeitsaufwand hingegen hoch und die Verhandlungsposition der/ des Einzelnen im Vergleich zu den Unternehmen noch immer schwach. Datenschutz könnte zum Luxusgut werden, da finanziell Schwächere sich zum Verkauf ihrer Daten gezwungen sehen könnten. Es bestünde die Gefahr der Überwachung des Bezahlsystems durch den Staat.

Modell/ Ansatz	Grundidee	Wem gehören die Daten?	Wer reguliert die Daten?	Schwierigkeiten/ Kritik
Daten als Allgemeingut	In diesem Modell gelten Daten als öffentliches Gut. So könnten die Nutzerdaten der öffentlichen Daseinsfürsorge zugute zu kommen, und zugleich würde die Vergesellschaftung der Daten dafür Sorge tragen, die Monopolstellungen großer Digital-Unternehmen aufzubrechen.	Das Verfügungsrecht über die Daten käme der Öffentlichkeit und somit letztlich dem Staat zu. Unternehmen könnten Daten gegen eine Lizenzgebühr vom Staat erwerben. Bisher von Digital-Unternehmen gesammelte Daten sollen ebenfalls vergesellschaftet werden.	Staatliche Institutionen regulierten die Daten stellvertretend für die Allgemeinheit. Zunächst käme diese Verantwortung den Kommunen zu, und wenn sich das Modell bewährte, könnte sie an Bundesländer, den Staat oder gar an überstaatliche Organisationen wie die EU übertragen werden.	Durch die Verstaatlichung der Daten bestünde die Gefahr des Missbrauchs durch den Staat; Überwachung oder Diskriminierung wären mögliche Folgen. Wenn der Staat die Sammlungsfunktion übernehme – könnten Bürger/innen der Datenübermittlung noch zustimmen? Würden ihnen die Nutzungszwecke mitgeteilt? Hier sehen Kritiker/innen das Recht zur informationellen Selbstbestimmung gefährdet.
Daten als Allmende	Das Modell schlägt die gemeinschaftliche Nutzung von Daten jenseits von Markt und Staat vor: Hauptakteurin ist hier die Gemeinschaft. Verwaltung und Regulation des Datenhandels werden von lokalen und selbstorganisierten Gemeinschaften übernommen. Der Gewinn bliebe zumindest teilweise an die Erzeuger/innen gekoppelt.	In diesem Modell sind Daten ein Allgemeingut; selbstorganisierte Gemeinschaften erhalten das Verfügungsrecht über sie. Durch das kollektive Auftreten der Gemeinschaft gegenüber großen Digital-Unternehmen würde sich die Verhandlungsposition der Datengebenden deutlich verbessern.	Auch die Regulation der Daten obläge der Gemeinschaft; theoretisch könnte sich jede/r an der Ausgestaltung der Nutzungsregeln beteiligen. Für die Teilnehmenden hat dies den Vorteil großer Transparenz. Der Staat müsste nur die Gemeinschaft autorisieren und die nötige Infrastruktur schaffen.	Digitale Gemeinschaften wachsen über nationale Grenzen hinaus. Welcher Staat könnte transnationale Gemeinschaften autorisieren? Wie wird entschieden, wer zu einer Gemeinschaft gehört und wer nicht, wenn diese nicht lokal eingrenzbar sind? Digitale Gemeinschaften könnten so groß werden, dass ihre Mitglieder durch Vertreter/innen repräsentiert werden müssten. Wie könnte eine solche Repräsentation verwirklicht werden?
Daten-Treuhanderschaft	Hauptakteur ist in diesem Modell der Treuhänder, der als unabhängige Instanz zwischen Datengebenden und Datenverwertern vermittelt. Auf diese Weise könnten die Rechte Einzelner durch die Bündelung ihrer Interessen gestärkt werden.	Das Verfügungsrecht über Daten wird von den Datengebenden an den Treuhänder abgetreten, damit er in ihrem Sinne über die Datennutzung entscheidet. Die Datengebenden haben ein Vetorecht, d.h. sie können dem Treuhänder die Verfügungsgewalt entziehen, wenn sie das wünschen.	Auch das Kontrollrecht über den Datenhandel fiel dem bzw. den Treuhändern zu, sie bzw. er wäre damit betraut, den gesetzeskonformen Umfang mit den Daten zu überprüfen. Ggf. können Datengebende noch immer selbst über die Nutzungszwecke ihrer Daten bestimmen.	Digital-Unternehmen agieren meist international. Welcher Staat könnte den Treuhänder im internationalen Datenhandel bewilligen? Ist ein zentrales Treuhandverhältnis vorzuziehen oder sollen mehrere in Konkurrenz zueinander treten? Das Modell bietet zudem noch keine überzeugende Option zur Kontrolle der finanziellen / rechtlichen Unabhängigkeit und Gemeinwohl-Orientierung der Treuhänder.

